Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die gemeinsame Wahrnehmung der kommunalen Pflichtaufgabe der Weiterbildung

Zwischen

den Städten und Gemeinden Coesfeld, Billerbeck,

Nottuln und Rosendahl

– nachfolgend „beteiligten Kommunen“ genannt –

wird aufgrund der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (SGV. NRW. 202) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 10 des Weiterbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 14.04.2000 (GV. NRW. S. 894) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die beteiligten Kommunen nehmen die ihnen nach dem Weiterbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (WbG NRW) obliegenden Aufgaben der Weiterbildung im Wege der kommunalen Zusammenarbeit gemeinsam wahr.

(2) Die Stadt Coesfeld übernimmt als erfüllende Kommune die Durchführung der Aufgaben für die übrigen beteiligten Kommunen.

---

§ 2 Durchführung der Aufgaben

(1) Die Stadt Coesfeld errichtet und unterhält die Volkshochschule (VHS) als Einrichtung im Sinne des Weiterbildungsgesetzes NRW.

(2) Die Stadt Coesfeld nimmt die Aufgaben der Weiterbildung für das Gebiet der beteiligten Kommunen wahr und gewährleistet ein bedarfsgerechtes Weiterbildungsangebot.

---

§ 3 Bezeichnung der Einrichtung

Die Einrichtung führt die Bezeichnung „Volkshochschule Coesfeld“.

---

§ 4 Satzungsrecht und Gebühren

(1) Die Stadt Coesfeld erlässt die erforderlichen Satzungen, insbesondere eine Satzung und eine Gebührensatzung für die Volkshochschule.

(2) Die Satzungen gelten für das Gebiet aller beteiligten Kommunen.

(3) Die beteiligten Kommunen übertragen der Stadt Coesfeld insoweit die Befugnis, die Benutzung der Volkshochschule durch Satzungen zu regeln.

---

§ 5 Beteiligung der Kommunen

(1) Zur Mitwirkung der beteiligten Kommunen wird ein Fachausschuss für Angelegenheiten der Weiterbildung (VHS-Ausschuss) gebildet, dem neun stimmberechtigte Mitglieder angehören, die vom Rat der Stadt Coesfeld bestellt werden.

(2) Jede weitere beteiligte Kommune entsendet zwei stimmberechtigte Vertreterinnen oder Vertreter in den VHS-Ausschuss.

(3) Der VHS-Ausschuss berät die Stadt Coesfeld in Angelegenheiten der Volkshochschule. Die Vertreterinnen und Vertreter sind berechtigt, Vorschläge und Anregungen zum Weiterbildungsangebot einzubringen.

---

§ 6 Angebotsstruktur, Zweigstellen und Räumlichkeiten

(1) Die Volkshochschule führt Lehrveranstaltungen im Gebiet aller beteiligten Kommunen durch, um eine gleichmäßige Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen.

(2) Die Stadt Coesfeld kann im Einvernehmen mit den beteiligten Kommunen Zweigstellen, Kontaktstellen und Sprechstunden einrichten.

(3) Die beteiligten Kommunen stellen für Veranstaltungen der Volkshochschule im Rahmen dieser Vereinbarung geeignete Räumlichkeiten einschließlich der üblichen Ausstattung unentgeltlich zur Verfügung. Ausnahmen von dieser Regelung sind vorab mit der VHS-Leitung abzustimmen und durch diese zu genehmigen. Dem VHS-Ausschuss wird über die Ausnahmen berichtet.

---

§ 7 Finanzierung und Umlage

(1) Grundsatz

Die Finanzierung der Aufgaben erfolgt durch Zuschüsse, Entgelte, Landesmittel sowie durch Umlagen der beteiligten Kommunen.

(2) Abrechnung nach Jahresergebnis

Die im Rahmen dieser Vereinbarung entstehenden Aufwendungen und Erträge werden jährlich im Rahmen des Jahresabschlusses der Stadt Coesfeld (Produkt Volkshochschule) ermittelt. Auf dieser Grundlage erfolgt die Abrechnung, der nicht umlagefähigen Kosten (verbleiben bei der Stadt Coesfeld) und den umlagefähigen Kosten (werden durch die beteiligten Kommunen getragen). Dabei werden die Kosten für die Nutzung der investiven Güter über Abschreibungen refinanziert.

(3) Hörerstunden

Die Zuordnung der umlagefähigen Kosten erfolgt auf Grundlage der Hörerstunden der Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus der jeweiligen Kommune im Abrechnungsjahr. Hörerstunden, die keiner beteiligten Kommune eindeutig zugeordnet werden können, werden von allen beteiligten Kommunen gemeinsam getragen. Die Verteilung der Kosten erfolgt auf Basis des Anteils der jeweiligen Kommune an den Gesamthörerstunden.

(4) Nicht umlagefähige Kosten

Nicht umlagefähig sind insbesondere:

1. Mietkosten für Räumlichkeiten für Kursangebote, (Ausnahme § 6 Abs. 3)
2. Anschaffungen von Möbeln und Ausstattung (Technik etc.) durch die VHS für hauptamtliche Mitarbeitende,
3. Investitionen in Gebäude.

(5) Steuerliche Auswirkungen

Die beteiligten Kommunen gehen davon aus, dass die auf Grundlage dieser Vereinbarung geleisteten Zahlungen an die Stadt Coesfeld auch unter Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) keinen steuerbaren Leistungsaustausch begründen und daher nicht der Umsatzsteuer unterliegen.

Die berechneten Umlagen gelten als Nettobeträge. Sollten aufgrund gesetzlicher Änderungen, Rechtsprechung, Verwaltungsanweisungen oder der Anwendung des § 2b UStG oder einer Nachfolgeregelung die Leistungen der Stadt Coesfeld als umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig beurteilt werden, ist die Umsatzsteuer zusätzlich auf Grundlage der vereinbarten Nettobeträge zu entrichten.

In diesem Fall ist die Stadt Coesfeld berechtigt, die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer gegenüber den beteiligten Kommunen nachzufordern und eine Rechnung gemäß § 14 UStG zu erteilen. Etwaige steuerliche Nebenleistungen im Sinne des § 3 Abs. 4 Abgabenordnung (AO), die im Zusammenhang mit einer Umsatzsteuerfestsetzung stehen und nicht auf einem Verschulden der Stadt Coesfeld beruhen, sind anteilig von den beteiligten Kommunen zu tragen. Die Vertragspartner verpflichten sich, sich gegenseitig unverzüglich über eine mögliche Umsatzsteuerpflicht zu informieren.

(6) Festsetzung und Fälligkeit der Umlage

Die Umlage wird nach Feststellung des Jahresabschlusses ermittelt und den beteiligten Kommunen in Rechnung gestellt.
Die Zahlung ist innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Abrechnung fällig.

---

§ 8 Laufzeit und Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Eine Kündigung ist mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres zulässig.
Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle einer Kündigung durch eine Gemeinde/Stadt wird die Vereinbarung zwischen den übrigen Vertragspartnern fortgesetzt. Die Stadt Coesfeld hat die andere Gemeinde/Stadt unverzüglich über die Kündigung zu informieren. Die umlagefähigen Kosten werden entsprechend § 7 Abs. 3 dieser Vereinbarung auf die noch verbleibenden Vertragspartner aufgeteilt.

---

§ 9 Inkrafttreten

Die Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Münster/des Kreises Coesfeld wirksam.